

Vereinsstatuten

LebensTräume-Steinbacherhof

Verein zur Förderung karitativer, therapeutischer und
tierschutzrelevanter Projekte

Fassung vom 24. Juli 2021

1 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „LEBENSTRÄUME – Verein zur Förderung karitativer, therapeutischer und tierschutzrelevanter Projekte rund um den Steinbacherhof“.
- 1.2 Er hat den Sitz in Steinbach (Gemeinde Ernstbrunn) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2 § 2 Zweck

- 2.1 Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig bzw. mildtätig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 2.2 Der Verein „LEBENSTRÄUME – Verein zur Förderung karitativer, therapeutischer und tierschutzrelevanter Projekte rund um den Steinbacherhof“ bezweckt Mildtätigkeit im Sinne von § 37 BAO gegenüber behinderten oder sich in einer Notlage befindenden Personen, Gesundheitspflege, Kranken- und Behindertenfürsorge, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Persönlichkeitsentwicklung, Volksbildung, Ausbildung, Fortbildung, Tierschutz, Natur- und Umweltschutz, Forschung auf diesen Gebieten und die Förderung des Reitsports.

3 § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - 3.1.1 Durchführung von Therapien, insbesondere von tiergestützten Therapien
 - 3.1.2 Schulungen, Seminare, Workshops, Exkursionen, Informations- und andere Veranstaltungen, Diskussionsrunden, Erfahrungsaustausch
 - 3.1.3 Vorträge und Lehrveranstaltungen in Schulen, Hochschulen, Universitäten und Unternehmen
 - 3.1.4 Organisation und Durchführung von ausbildungsbezogenen Praktika
 - 3.1.5 Mitwirkung an fachspezifischen Forschungsarbeiten
 - 3.1.6 Durchführung von Sozialprojekten
 - 3.1.7 Vertretung der Interessen von behinderten Personen gegenüber öffentlichen Stellen und der Allgemeinheit
 - 3.1.8 Erstellung und Herausgabe von Publikationen, Beiträgen in sozialen Medien, Zeitungen und Zeitschriften
 - 3.1.9 Betrieb von Archiven und Bibliotheken
 - 3.1.10 Betrieb einer Website und anderer elektronischer Medien
 - 3.1.11 Informations- und Motivationsveranstaltungen und Schulungen für Personen, die ehrenamtlich tätig sind oder sein wollen
 - 3.1.12 Durchführung von Gemeinschaftswohnprojekten für hilfsbedürftige Menschen im Sinne von § 37 BAO
 - 3.1.13 Führung von Betreuungseinrichtungen für hilfsbedürftige Menschen im Sinne von § 37 BAO
 - 3.1.14 Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dies dem Vereinszweck dient
 - 3.1.15 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen und Körperschaften öffentlichen Rechts, wenn dies dem Vereinszweck dient
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachgegenstände) werden aufgebracht durch:
 - 3.2.1 Mitgliedsbeiträge

- 3.2.2 Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen
- 3.2.3 Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand
- 3.2.4 Werbeeinnahmen
- 3.2.5 Sponsorbeiträge
- 3.2.6 Erteilung von Unterricht
- 3.2.7 Erträge aus Veranstaltungen
- 3.2.8 Einnahmen aus Projekten
- 3.2.9 Einnahmen aus den oben angeführten entgeltlichen Vereinstätigkeiten
- 3.2.10 Vermögensverwaltung und -verwertung
- 3.2.11 Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

4 § 4 Steuerliche Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO

- 4.1 Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- 4.2 Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- 4.3 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 4.5 Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 4.6 Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 4.7 Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- 4.8 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- 4.9 Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
- 4.10 Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- 4.11 Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

5 § 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - 5.2.1 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und stimmberechtigt sind.
 - 5.2.2 Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit nur durch laufende finanzielle Leistungen und eventuell auch ehrenamtliche Mitarbeit fördern. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - 5.2.3 Ehrenmitglieder können aufgrund ihrer besonderen Verdienste vom Vorstand ernannt werden und sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- 5.3 Sowohl ordentliche als auch unterstützende Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Vorstand rechtzeitig jährlich im Voraus festzusetzen.

6 § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Über die Aufnahme ordentlicher und unterstützender Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines Antrags durch den Antragsteller durch einstimmigen Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.2 Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Zustimmung zu den Vereinsstatuten.
- 6.3 Ehrenmitglieder werden direkt vom Vorstand ernannt.

7 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Geleistete Mitgliedsbeiträge sind weder bei Austritt noch bei Ausschluss refundierbar. Der Austritt kann nur zum Ende eines Mitgliedsjahres erfolgen. Das Mitgliedsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Das erste Mitgliedsjahr beginnt am Tag des Eintritts und endet mit dem Kalenderjahr desselben Jahres (31. Dezember). Auch für das Rumpfmithliedsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (Poststempel) maßgeblich.
- 7.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten:
 - 7.3.1 Grobes Vergehen gegen die Statuten
 - 7.3.2 Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen oder begründeter Verdacht desselben innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - 7.3.3 Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages binnen drei Monaten nach einer schriftlichen Mahnung (E-Mail genügt) an das ordentliche oder unterstützende Mitglied oder Nichtleistung der zugesicherten Förderungsleistung des Mitglieds.

- 7.4 Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

8 § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 „Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Falle der Säumigkeit mit wesentlichen Vereinspflichten, insbesondere der Zahlung von Beiträgen, kann der Vorstand die Leistungen gegenüber dem betreffenden Mitglied zurückhalten. Das Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.“
- 8.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand ein Exemplar der Statuten zu verlangen.
- 8.3 Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 8.4 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 8.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet; im Falle einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ist der erhöhte Mitgliedsbeitrag mindestens 6 Monate vor Eintritt der Erhöhung für das nächstfolgende Mitgliedsjahr den Mitgliedern bekannt zu geben.

9 § 9 Vereinsorgane

- 9.1 Organe des Vereins sind:
- 9.1.1 Mitgliederversammlung (§§ 10 f.)
 - 9.1.2 Vorstand (§§ 12 ff.)
 - 9.1.3 Rechnungsprüfer (§ 15)
 - 9.1.4 Schiedsgericht (§ 16)
- 9.2 Die Bestellung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt auf unbestimmte Zeit.

10 § 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen
- 10.2.1 auf Beschluss des Vorstandes
 - 10.2.2 auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - 10.2.3 auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - 10.2.4 auf Verlangen der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers oder
 - 10.2.5 auf Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators

- 10.3 Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich, unter der zuletzt bekannten physischen oder elektronischen Adresse einzuladen.
- 10.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht eingereichte Anliegen haben keinen Anspruch, in der Mitgliederversammlung diskutiert oder beschlossen zu werden.
- 10.5 Bei der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- 10.7 Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen (qualifizierte Mehrheit).
- 10.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung die/der Obfrau/Obmann Stellvertreterin/Stellvertreter. Ist diese oder dieser auch verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11 § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- 11.2 Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - 11.2.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 - 11.2.2 Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.
 - 11.2.3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - 11.2.4 Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - 11.2.5
 - 11.2.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12 § 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
 - 12.1.1 Obfrau/Obmann
 - 12.1.2 Obfrau/Obmann Stellvertreterin/Stellvertreter
- 12.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 12.3 Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin und jeder Rechnungsprüfer verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 12.4 Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, in deren/dessen Verhinderung von der/vom Obfrau/Obmann Stellvertreterin/Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einberufen.
- 12.5 Den Vorsitz der Vorstandssitzung hat die Obfrau oder der Obmann, in deren/dessen Abwesenheit die/der Obfrau/Obmann Stellvertreterin/Stellvertreter. Sollten beide abwesend sein, wird die Vorstandssitzung verschoben. Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren und somit die Tagesordnungspunkte und etwaige Beschlüsse zu dokumentieren.
- 12.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gehören dem Vorstand nur zwei Personen an, müssen Beschlüsse einvernehmlich gefasst werden.
- 12.7 Die Funktion eines Vorstandmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung, Rücktritt oder Ableben.
- 12.8 Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder enthoben werden. Die betroffenen Mitglieder sind bei der sie betreffenden Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- 12.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

13 § 13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- 13.2 Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen.
- 13.3 Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
 - 13.3.1 über Aufnahme und Ausschluss von neuen Mitgliedern zu entscheiden
 - 13.3.2 für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - 13.3.3 das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten (dieses besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einem Vermögensverzeichnis und eventuell einer Bilanz)
 - 13.3.4 eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung zu berichten.
 - 13.3.5 Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
 - 13.3.6 Statutenänderungen anzuzeigen
- 13.4 Alle Aufgaben, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

14 § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen, gegenüber Behörden und Dritten und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

- 14.2 Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen.
- 14.3 Die anderen Vorstandsmitglieder haben die Obfrau oder den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- 14.4 Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.
- 14.5 Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands wird durch den Vorstand selbst vorgenommen.
- 14.6 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

15 § 15 Rechnungsprüfer

- 15.1 Zwei unabhängige Personen werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- 15.2 Die Funktion der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung, Rücktritt oder Ableben.
- 15.3 Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.4 Den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.5 Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.
- 15.6 Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

16 § 16 Schiedsgericht

- 16.1 Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2 Es setzt sich aus drei für den Vorstand wählbaren, volljährigen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, das Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 16.4 Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- 16.5 Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
- 16.6 Vereinsintern ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

17 § 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklungsvertreterin oder einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
- 17.3 Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.